

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
— Drucksache 10/1015 —

A. Problem

Die Landesausgleichsämter sollen in die Lage versetzt werden, in der Schlußphase des Lastenausgleichs erforderlichenfalls Aufgaben von Ausgleichsämtern zu übernehmen, wenn dieses aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist.

B. Lösung

Durch Änderung des § 308 Abs. 1 Satz 2 LAG werden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Landesausgleichsämter, die bisher nach § 311 Abs. 3 LAG nur die Sachaufsicht über die Ausgleichsämter ausüben, Aufgaben der Ausgleichsämter wahrnehmen können.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

Die Möglichkeit, daß ein Ausgleichsamt bestimmte Aufgaben eines anderen wahrnimmt oder daß ein Ausgleichsamt für mehrere Kreise eingerichtet wird, sieht § 308 Abs. 1 LAG bereits vor.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1015 — mit der Maßgabe, daß es im Einleitungssatz des Artikels 1 an Stelle von „, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I S. 1857),“ heißen muß „, zuletzt geändert durch § 31 des Haushaltsgesetzes 1985 vom 20. Dezember 1984 (BGBl I S. 1658),“ im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Februar 1985

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. Nöbel	Krey
Vorsitzender	Berichterstatler	

Bericht der Abgeordneten Dr. Nöbel und Krey

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 10/1015 wurde dem Innenausschuß in der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. März 1984 zur Beratung überwiesen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf, der auf einem Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein beruht, in seiner 47. Sitzung am 6. Februar 1985 beraten und ihm einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuß hat in der vorgeschlagenen Regelung einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Ver-

waltungsaufwandes in der Schlußphase des Lastenausgleichs gesehen. Zur Begründung wird im übrigen auf die in Drucksache 10/1015 gemachten Ausführungen verwiesen.

Im Einleitungssatz des Artikels 1 des Gesetzentwurfs ist eine redaktionelle Änderung insoweit erforderlich geworden, als das Lastenausgleichsgesetz durch § 31 des Haushaltsgesetzes 1985 vom 20. Dezember 1984 (BGBl I S. 1658) nach Einbringung des Gesetzentwurfes noch einmal geändert worden ist.

Bonn, den 6. Februar 1985

Dr. Nöbel	Krey
------------------	-------------